

Einwohnergemeinde



K O N O L F I N G E N

Reglement über Abstimmungen und Wahlen 2002

Inhaltsverzeichnis

I. Verfahren an Gemeindeversammlungen

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Einberufung der Versammlung	Art. 1
Traktanden	Art. 2
Erheblicherklärung von Anträgen	Art. 3
Jugendmitwirkung.....	Art. 3
Nicht geregelte Verfahrensfragen; Rechtsfragen	Art. 4
Rügepflicht	Art. 5
Öffentlichkeit; Medien	Art. 6
Eröffnung der Versammlung.....	Art. 7
Versammlungsleitung	Art. 8
Eintreten.....	Art. 9
Beratung	Art. 10
Ordnungsanträge.....	Art. 11
Schluss der Beratung	Art. 12

1.2 Abstimmungsverfahren

Grundsatz	Art. 13
Vorbereitung der Abstimmung	Art. 14
Beschlussfassung.....	Art. 15
Verfahren	Art. 16
Bereinigung.....	Art. 17

1.3 Wahlverfahren

Wahlen.....	Art. 18
Wahlvorschläge	Art. 19
Stille Wahl	Art. 20
Wahlakt.....	Art. 21
Wahlzettel	Art. 22
Ausfüllen des Wahlzettels.....	Art. 23
Prüfung der Wahlzettel	Art. 24
Ungültiger Wahlgang	Art. 25
Ungültige Namen	Art. 26
Ermittlung des Wahlergebnisses; absolutes Mehr	Art. 27
Zweiter Wahlgang.....	Art. 28
Stimmgleichheit; Losentscheid	Art. 29

1.4 Protokoll

Protokollführungspflicht	Art. 30
Inhalt	Art. 31
Öffentlichkeit; Genehmigung	Art. 32

II. Urnengemeinde

A. Gemeinsame Bestimmungen

2.1 Organisation, Verfahren

Urnenwahlen.....	Art. 33
Stimm- und Wahlausschuss	
a Einsetzung.....	Art. 34
b Zusammensetzung.....	Art. 35
c Aufgaben.....	Art. 36
Wahl- und Abstimmungslokale.....	Art. 37
Aktivitäten vor den Wahl- und Abstimmungslokalen.....	Art. 38
Zustellung des Abstimmungs- und Wahlmaterials.....	Art. 39

2.2 Urnenwahlen

Anordnung von Wahlen.....	Art. 40
Zweiter Wahlgang.....	Art. 40
Zustellung des Wahlmaterials.....	Art. 41
Stimmabgabe.....	Art. 42

2.3 Wahlvorschläge / Listen

Einreichung der Wahlvorschläge.....	Art. 43
Anforderungen.....	Art. 44
Vertretung der Gruppierung.....	Art. 45
Kandidierende.....	Art. 46
Wählbarkeit.....	Art. 47
Prüfung.....	Art. 48
Änderung, Bereinigungen.....	Art. 49
Listen; Ordnungsnummer.....	Art. 50
Publikation.....	Art. 51

2.4 Wahlzettel

Wahlrechtsausübung.....	Art. 52
Amtliche Wahlzettel.....	Art. 53
Ausseramtliche Wahlzettel.....	Art. 54

2.5 Ermittlung der Ergebnisse

Feststellung der Gültigkeit.....	Art. 55
Verfahren bei Ungültigkeit.....	Art. 56
Vorbehalt kantonaler Vorschriften.....	Art. 57
Publikation und Eröffnung der Wahlergebnisse.....	Art. 58

B. Besondere Vorschriften

2.6 Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlen)

Anwendungsbereich.....	Art. 59
Wahl des Gemeindepräsidiums	
Wahltermin.....	Art. 60
Ersatzwahl.....	Art. 61
Nachrücken der Ersatzkandidaten.....	Art. 62
Wahlform.....	Art. 63

Absolutes Mehr	Art. 64
Zweiter Wahlgang	Art. 65
Stille Wahl	Art. 66
Sitzanrechnung	Art. 67
Protokoll	Art. 68

2.7 Verhältniswahlverfahren (Proporzahlen)

Anwendungsbereich	Art. 69
Listenverbindungen	Art. 70
Stille Wahl	Art. 71
Ermittlung der Ergebnisse	Art. 72
Bereinigung der Wahlzettel	Art. 73
Zusatzstimmen	Art. 74
Leere Stimmen	Art. 74
Verteilungszahl	Art. 75
Erste Verteilung	Art. 76
Verteilung Restmandate	Art. 77
Gleiche Quotienten; Losentscheid	Art. 78
Gewählte	Art. 79
Ersatzkandidatinnen und Ersatzkandidaten	Art. 80
Ergänzung der Listen	Art. 81
Ergänzungswahlen	Art. 82
Ermittlung des Wahlergebnisses	Art. 83
Protokoll	Art. 83

III. Wahlen durch Behörden

Wahlen des Gemeinderats	Art. 84
Verfahren	Art. 85
Wahlart	Art. 86
Amtsduer	Art. 87
Restamtsduer	Art. 88

IV. Die Urnenabstimmung

Abstimmungsprotokoll	Art. 89
Stimmabgabe	Art. 90
Initiative mit Gegenvorschlag	Art. 91
Variantenabstimmung	Art. 91
Ungültige Stimmzettel	Art. 92
Ungültige Abstimmung	Art. 92
Mehrheitsprinzip	Art. 93
Protokoll	Art. 94
Publikation	Art. 95

V. Schlussbestimmungen

Rechtspflege	Art. 96
Strafbestimmungen	Art. 97
Inkrafttreten	Art. 98
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 99

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Konolfingen erlassen das folgende

Reglement über Abstimmungen und Wahlen

I. Verfahren an Gemeindeversammlungen

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Einberufung der
Versammlung

Art. 1 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung insbesondere ein:

- a im ersten Halbjahr, namentlich um die Gemeinderechnung zu beschliessen;
- b im zweiten Halbjahr, namentlich um den Voranschlag der laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern;
- c auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Stimmberechtigten;
- d wenn es die Geschäfte erfordern.

² Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden der Gemeindeversammlung wenigstens 30 Tage vorher im Amtsanzeiger öffentlich bekannt.

³ Die Gemeindeversammlungen sind so anzusetzen, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Traktanden

Art. 2 ¹ Die Gemeindeversammlung darf nur über traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Gemeindeversammlung traktandiert werden sollen (Art. 3).

Erheblicherklärung von
Anträgen

Art. 3 ¹ Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person beantragen, dass der Gemeinderat für eine nächste Gemeindeversammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt, traktandiert.

Jugendmitwirkung

² Die Stimmberechtigten können unter dem Traktandum „Verschiedenes“ über die Erheblicherklärung eines Geschäftes beschliessen, falls dieses in ihre Kompetenz fällt (Art. 45 Abs. 4 Gemeindeordnung).

	<p>³ Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet den entsprechenden Antrag den anwesenden Stimmberechtigten.</p>
Nicht geregelte Verfahrensfragen; Rechtsfragen	<p>Art. 4 ¹ Nicht geregelte Verfahrensfragen entscheidet die Versammlung.</p> <p>² Rechtsfragen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber sowie den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern.</p>
Rügepflicht	<p>Art. 5 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person eine Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten unverzüglich darauf aufmerksam zu machen und den Mangel zu rügen.</p> <p>² Wer die sofortige Beanstandung von Zuständigkeits- und Verfahrensfehlern unterlässt, obwohl die rechtzeitige Rüge des Mangels nach den Umständen zumutbar gewesen ist, verliert das Beschwerderecht.</p>
Öffentlichkeit; Medien	<p>Art. 6 ¹ Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.</p> <p>² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.</p> <p>³ Die Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen und deren Übertragung.</p> <p>⁴ Jede der anwesenden stimmberechtigten Personen kann verlangen, dass ihre Äusserungen nicht aufgezeichnet und nicht übertragen werden.</p>
Eröffnung der Versammlung	<p>Art. 7 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> a eröffnet die Versammlung; b fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind; c sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen; d veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen oder Stimmzähler; e lässt die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten feststellen; f gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Versammlungsleitung	<p>Art. 8 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindeversammlung eröffnet die Versammlung (Art. 7) und</p> <ul style="list-style-type: none"> a erteilt das Wort;

- b* klärt bei unklaren Äusserungen ab, ob die stimmberechtigte Person einen Antrag stellt;
- c* entzieht nach zweimaliger erfolgloser Ermahnung das Wort, wenn sich eine Person weitschweifig oder unsachlich äussert.

² Die Präsidentin oder der Präsident kann die Verhandlungen bei ernstlichen Störungen unterbrechen oder die Versammlung aufheben, wenn eine reibungslose Abwicklung auch nach der Unterbrechung nicht möglich ist.

Eintreten

Art. 9 ¹ Die Gemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierete Geschäft ein.

² Beschliesst sie nicht anders, behandelt sie die Geschäfte in der Reihenfolge gemäss Traktandenliste.

Beratung

Art. 10 ¹ Die Stimmberechtigten können sich zu den Geschäften äussern und Anträge stellen. Die Anträge werden der Reihe nach im Protokoll festgehalten.

² Einer stimmberechtigten Person wird zur selben Angelegenheit höchstens drei Mal das Wort erteilt. Die Redezeit ist beschränkt auf höchstens zehn Minuten für das erste und auf höchstens je fünf Minuten für allfällige weitere Wortbegehren.

³ Bei ernsthaften Störungen kann die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindeversammlung die Verhandlungen auf bestimmte Zeit unterbrechen und, wenn auch nach Wiederaufnahme der Beratung eine reibungslose Abwicklung der Geschäfte nicht möglich ist, die Versammlung aufheben.

Ordnungsanträge

Art. 11 Jede stimmberechtigte Person kann Ordnungsanträge stellen und damit insbesondere beantragen,

- a* die Beratung zu schliessen;
- b* ein Geschäft auf eine nächste Versammlung zu verschieben;
- c* die Behandlung eines Geschäftes vorzuziehen;
- d* die Versammlung zu unterbrechen;
- e* die Versammlung abzubrechen.

Schluss der Beratung

Art. 12 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindeversammlung erklärt die Beratung als geschlossen, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird.

² Stimmt die Versammlung einem Antrag gemäss Artikel 11 zu, dürfen sich zum Geschäft einzig noch äussern

- a* die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben;

- b* die Referentinnen oder Referenten der vorberatenden Behörden;
- c* bei Initiativen die Initiantinnen oder Initianten.

1.2 Abstimmungsverfahren

Grundsatz	Art. 13 Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
Vorbereitung der Abstimmung	Art. 14 Die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindeversammlung erläutert das Abstimmungsverfahren und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Verfahren anders festzulegen.
Beschlussfassung	<p>Art. 15 ¹ Die Gemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.</p> <p>² Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.</p> <p>³ Die Gemeindeversammlung stimmt offen ab, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.</p> <p>⁴ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.</p>
Verfahren	<p>Art. 16 Die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindeversammlung</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> kann die Versammlung unterbrechen, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten; <i>b</i> erklärt rechtswidrige oder vom Traktandum nicht erfasste Anträge für ungültig; <i>c</i> lässt zunächst über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen; <i>d</i> fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gegenseitig ausschliessen und lässt für jede Gruppe den obsiegenden Antrag ermitteln; <i>e</i> stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: «Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?».
Bereinigung	<p>Art. 17 ¹ Bei zwei Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen, fragt die Präsidentin oder der Präsident: «Wer ist für Antrag A?» und «Wer ist für Antrag B?». Derjenige Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Bei Vorliegen von drei oder mehr Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen oder die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt die Präsidentin oder der Präsi-</p>

dent so lange zwei Anträge einander gegenüber und lässt darüber abstimmen, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, sodann den Sieger dem drittletzten gegenüber usw.

⁴ Der am Schluss obsiegende Antrag wird schliesslich dem Antrag des Gemeinderats oder gegebenenfalls der Initiative gegenüber gestellt.

1.3 Wahlverfahren

Wahlen	<p>Art. 18 Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)</p> <ul style="list-style-type: none">a fünf Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;b das Rechnungsprüfungsorgan;c die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler für die nämliche Versammlung.
Wahlvorschläge	<p>Art. 19 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident gibt die eingereichten Wahlvorschläge vor dem Wahlakt bekannt und lässt sie soweit nötig in geeigneter Weise darstellen.</p> <p>² Wählbar ist, wer spätestens vierzehn Tage vor der Wahlversammlung von zehn Stimmberechtigten schriftlich vorgeschlagen wird.</p>
Stille Wahl	<p>Art. 20 Entspricht die Anzahl der eingereichten Wahlvorschläge der Zahl der zu vergebenden Sitze oder Mandate, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.</p>
Wahlakt	<p>Art. 21 ¹ Übersteigt die Zahl der eingereichten Wahlvorschläge die Anzahl der zu vergebenden Sitze oder Mandate, wählt die Versammlung.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung wählt geheim.</p>
Wahlzettel	<p>Art. 22 ¹ Für die Wahlen dürfen nur die abgegebenen Wahlzettel verwendet werden.</p> <p>² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen jeder stimmberechtigten Person einen Wahlzettel und melden die Anzahl der verteilten Wahlzettel der Gemeinbeschreiberin oder dem Gemeinbeschreiber.</p>
Ausfüllen des Wahlzettels	<p>Art. 23 ¹ Auf den Wahlzettel dürfen nur so viele Namen aufgeführt werden, als Sitze oder Mandate zu vergeben sind. Es dürfen zudem ausschliesslich Namen von Vorgeschlagenen aufgeführt werden.</p>

² Wahlzettel, die keine Namen von Vorgeschlagenen enthalten, sind ungültig.

Prüfung der Wahlzettel

Art. 24 ¹ Nach dem Ausfüllen der Wahlzettel werden diese von den Stimmzählerinnen und Stimmzählern eingesammelt und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten übergeben.

² Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die Stimmzählerinnen und Stimmzähler

- a prüfen, ob die Anzahl der eingesammelten Wahlzettel mit der Zahl der verteilten Zettel übereinstimmt;
- b scheidern ungültige Wahlzettel von den gültigen aus;
- c ermitteln das Wahlergebnis.

Ungültiger Wahlgang

Art. 25 Übersteigt die Zahl der eingesammelten Wahlzettel die Anzahl der ausgeteilten, lässt die Präsidentin oder der Präsident den Wahlgang wiederholen.

Ungültige Namen

Art. 26 ¹ Ein Name ist ungültig und fällt bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ausser Betracht, wenn er

- a nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann oder
- b mehrfach auf einem Wahlzettel aufgeführt ist.

² Sind auf einem Wahlzettel mehr Namen aufgeführt, als Sitze oder Mandate zu vergeben sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

³ Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die Stimmzählerinnen und Stimmzähler streichen zunächst die zuletzt aufgeführten Namen, bei mehrfach aufgeführten Namen nur die Wiederholungen.

Ermittlung des Wahlergebnisses; absolutes Mehr

Art. 27 ¹ Von den Vorgeschlagenen ist gewählt, wer das absolute Mehr der Stimmen erreicht. Absatz 3 bleibt vorbehalten.

² Das absolute Mehr wird ermittelt, indem die Gesamtzahl der gültigen Wahlzettel durch Zwei geteilt und dieses Ergebnis auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet wird.

³ Erreichen mehr Vorgeschlagene das absolute Mehr, als Sitze oder Mandate zu vergeben sind, ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr).

Zweiter Wahlgang

Art. 28 ¹ Erreichen im ersten Wahlgang von den Vorgeschlagenen keine oder weniger, als Sitze oder Mandate zu verteilen sind, das absolute Mehr, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang stehen höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze oder Mandate zu verteilen sind, zur Wahl. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt ist, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr).

Stimmengleichheit;
Losentscheid

Art. 29 ¹ Bei Stimmengleichheit ist diejenige Person gewählt, deren Geschlecht im betreffenden Amt (Behörde, Organ) untervertreten ist.

² Führt das Verfahren nach Absatz 1 zu keinem eindeutigen Ergebnis, entscheidet das Los, das durch die Präsidentin oder den Präsidenten gezogen wird.

1.4 Protokoll

Protokollführungspflicht

Art. 30 ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt für die Protokollierung der Verhandlungen an der Gemeindeversammlung.

Inhalt

Art. 31 Das Protokoll der Gemeindeversammlung enthält:

- a* den Ort, das Datum und die Dauer der Gemeindeversammlung;
- b* die Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der protokollführenden Person;
- c* die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten;
- d* die Reihenfolge der Traktanden;
- e* die Anträge;
- f* die Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- g* die allfälligen Rügen gemäss Artikel 5;
- h* die Zusammenfassung des Sachverhaltes und der Beratungen;
- i* die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der protokollführenden Person.

Öffentlichkeit;
Genehmigung

Art. 32 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll spätestens 30 Tage nach der Gemeindeversammlung während 20 Tagen in der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme auf.

² Die Auflage des Protokolls ist bekannt zu geben. In der Publikation der Auflage ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist an den Gemeinderat schriftlich Einsprache gegen das Protokoll erhoben werden kann.

³ Über allfällige Einsprachen entscheidet der Gemeinderat.

⁴ Das allenfalls bereinigte Protokoll wird durch den Gemeinderat genehmigt.

⁵ Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist öffentlich.

II. Urnengemeinde

A. Gemeinsame Bestimmungen

2.1 Organisation, Verfahren

Urnenvahlen

Art. 33 ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne

- a die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b die Vizegemeindepräsidentin oder den Vizegemeindepräsidenten;
- c sieben Mitglieder des Gemeinderats.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sowie die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident werden im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.

³ Die Mitglieder des Gemeinderats werden im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt.

Stimm- und Wahlausschuss
a Einsetzung

Art. 34 ¹ Der Gemeinderat ist für die Bestellung der Mitglieder des Stimm- und des Wahlausschusses gemäss Artikel 50 der Gemeindeordnung zuständig.

² Die Einzelheiten wie Anzahl Mitglieder, Amtsdauer usw. werden in der Verwaltungsverordnung geregelt (Anhang II).

³ Die Gemeindeverwaltung bezeichnet für jede Abstimmung aus der Mitte der Stimmberechtigten die erforderlichen Ersatzleute des Stimm- und Wahlausschusses.

⁴ Für die Ersatzleute des Stimm- und Wahlausschusses besteht Amtszwang. Ein Stimmberechtigter, der es ohne Entschuldigungsgrund unterlässt, als Mitglied des Stimm- und Wahlausschusses zu amten, wird für jeden Weigerungs- und Unterlassungsfall mit einer Busse bis Fr. 500.— bestraft.

b Zusammensetzung

Art. 35 ¹ Bei der Bestellung des Wahlausschusses ist auf eine angemessene Vertretung der Parteien zu achten.

² Diese Bestimmung gilt nicht für den Stimmausschuss.

c Aufgaben

Art. 36 ¹ Der Wahlausschuss leitet und überwacht die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Proporzwahlen und ermittelt das Wahlergebnis.

² Der Stimmausschuss leitet und überwacht die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen sowie die Majorzwahlen und ermittelt die Ergebnisse.

³ Der Stimm- und Wahlausschuss erfüllt im Übrigen alle Aufgaben, die ihm gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte¹ obliegen.

⁴ Der Stimm- und Wahlausschuss kann zu einer Instruktion einberufen werden.

Wahl- und Abstimmungslokale

Art. 37 ¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Wahl- und Abstimmungslokale.

² Er bestimmt die Öffnung der Wahl- und Abstimmungslokale im Rahmen der kantonalen Vorschriften.

³ Er sorgt für die ordnungsgemässe Bekanntmachung der Standorte und Öffnungszeiten der Wahl- und Abstimmungslokale.

Aktivitäten vor den Wahl- und Abstimmungslokalen

Art. 38 ¹ Politische Parteien, Organisationen und Personen dürfen vor den Wahl- und Abstimmungslokalen oder, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten, im Vorraum vor den Lokalen

- a Wahlmaterial auflegen und auf Verlangen ausseramtliche Wahlzettel abgeben;
- b Unterschriften für Referenden, Initiativen und Petitionen sammeln.

² Die Wählenden oder Stimmenden dürfen durch allfällige Aktivitäten vor dem Wahllokal weder belästigt noch beeinflusst werden.

³ In den Wahl- und Abstimmungslokalen sind solche Aktivitäten untersagt.

Zustellung des Abstimmungs- und Wahlmaterials

Art. 39 ¹ Die Zustellung der Stimmausweise sowie des Abstimmungs- und Wahlmaterials an die Stimmberechtigten erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Urnengang. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Bei Stichwahlen (zweite Wahlgänge) werden die Wahlzettel spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zugestellt.

¹ Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (BSG 141.1) und Nebenerlasse.

2.2 Urnenwahlen

Anordnung von Wahlen

Art. 40¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre statt.

² Der Gemeinderat ordnet die Wahlen an, indem er Art, Zeitpunkt und Ort sowie allfällige zweite Wahlgänge spätestens elf Wochen vor dem Wahlgang im Amtsanzeiger veröffentlicht.

³ Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

⁴ Wahlen finden an den Wochenenden statt. Als Wahltag gilt der jeweilige Sonntag.

⁵ Bei der Festlegung des Wahltermins achtet der Gemeinderat darauf, dass möglichst viele Stimmberechtigte an der Wahl teilnehmen können. Der Wahltermin soll nach Möglichkeit mit eidgenössischen oder kantonalen Wahlen und Abstimmungen zusammen fallen.

Zweiter Wahlgang

⁶ Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel zwei Wochen später statt.

Zustellung des Wahlmaterials

Art. 41¹ Jeder wahlberechtigten Person ist spätestens drei Wochen vor dem Wahltag der persönliche Wahlausweis und das amtliche Wahlmaterial zuzustellen.

² Wahlberechtigte, welche keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können bis am letzten Freitag vor dem Urnengang, Büroschluss, bei der Gemeindeschreiberei ein Doppel verlangen.

³ Die neue Ausweiskarte ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen.

Stimmabgabe

Art. 42¹ Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte¹ entweder an der Urne oder brieflich ab.

2.3 Wahlvorschläge / Listen

Einreichung der Wahlvorschläge

Art. 43¹ Die Wahlvorschläge (Mehrheitswahlen) oder Listen (Verhältnisswahlen) sind bis spätestens am 55. Tag (achtletzten Montag) vor dem Wahltag mittags 12.00 Uhr bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.

² Die fristgemässe Einreichung der Wahlvorschläge und Listen wird durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber amtlich bescheinigt.

¹ Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (BSG 141.1) und Nebenerlasse.

Anforderungen

Art. 44 ¹ Wahlvorschläge und Listen dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen oder Mandate zu verteilen sind.

² Jeder Wahlvorschlag und jede Liste muss eine deutliche Bezeichnung seiner oder ihrer Herkunft (Partei, Verein, Gruppierung und dergleichen) aufweisen und sich von anderen Vorschlägen hinreichend unterscheiden.

³ Jeder Wahlvorschlag und jede Liste muss von mindestens zwanzig in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen handschriftlich unterzeichnet sein. Die gleiche Person kann nicht mehr als einen Wahlvorschlag oder mehrere Listen für dieselbe Wahl unterzeichnen. Unterzeichnet sie mehr als einen Wahlvorschlag, so gilt ihre Unterschrift auf der der Gemeinde zuerst eingereichten Liste.

⁴ Nach Einreichen des Wahlvorschlags kann die Unterschrift unter einen Vorschlag oder eine Liste nicht mehr zurückgezogen werden.

⁵ Bei Verhältniswahlen darf derselbe Name höchstens zweimal auf der Liste aufgeführt werden.

Vertretung der Gruppierung

Art. 45 ¹ Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags oder einer Liste haben für den Verkehr mit den Behörden eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen.

² Fehlt die ausdrückliche Bezeichnung einer zur Vertretung berechtigten Person gilt die erstunterzeichnende Person, bei ihrer Verhinderung die zweitunterzeichnende Person des Wahlvorschlags oder der Liste als bevollmächtigte Vertretung der Unterzeichnenden. Sie ist namentlich befugt, rechtsverbindliche Erklärungen zur Bereinigung des Wahlvorschlags abzugeben.

Kandidierende

Art. 46 ¹ Jede vorgeschlagene Person ist mit ihrem Familiennamen, ihrem Vornamen, ihrem Geburtsjahr, ihrem Beruf und ihrer Wohnadresse zu kennzeichnen.

² Keine der vorgeschlagenen Personen darf für die Wahl derselben Behörde oder desselben Amtes auf mehr als einem Wahlvorschlag oder auf mehr als einer Liste aufgeführt werden.

³ Ist eine vorgeschlagene Person entgegen Absatz 2 auf mehr als einem Wahlvorschlag oder mehr als einer Liste aufgeführt, hat sie sich für einen einzigen Vorschlag zu entscheiden und wird auf den übrigen Vorschlägen oder

Listen gestrichen. Gibt sie innert drei Tagen keine Erklärung ab, wird sie von Amtes wegen auf allen Vorschlägen oder Listen gestrichen.

⁴ Die Partei oder Gruppierung, auf deren Wahlvorschlag oder Liste ein Name gestrichen wird, kann bis zum 48. Tag vor dem Wahltag (siebentletzten Montag) einen Ersatzvorschlag einreichen.

Wählbarkeit

Art. 47 Es können nur Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt werden, deren Namen auf einem gültigen Wahlvorschlag oder auf einer gültigen Liste aufgeführt sind.

Prüfung

Art. 48 ¹ Die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter prüft bei der Einreichung jeden Wahlvorschlag und jede Liste und macht die Unterzeichnenden auf allfällige Mängel aufmerksam.

² Im Streitfall, namentlich bei Nichtanerkennen der gerügten Mängel entscheidet der Gemeinderat.

Änderungen, Bereinigungen

Art. 49 ¹ Änderungen und die Beseitigung allfälliger Mängel der Wahlvorschläge und Listen können bis spätestens um 12.00 Uhr des 48. Tages (siebentletzten Montag) vor dem Wahltag vorgenommen werden.

² Später darf an den Wahlvorschlägen nichts mehr geändert werden.

Listen; Ordnungsnummer

Art. 50 Die bereinigten Wahlvorschläge für Verhältniswahlen werden als Listen bezeichnet. Sie erhalten mit der Zahl 1 beginnend Ordnungsnummern in der Reihenfolge der Anzahl Parteistimmen, welche an den letzten Erneuerungswahlen erzielt wurden.

Publikation

Art. 51 ¹ Der Gemeindegemeinschafter oder die Gemeindegemeinschafterin veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form, aber ohne die Namen der Unterzeichner, im Amtsanzeiger.

² Diese Bekanntmachung muss spätestens am zwanzigsten Tag (drittletzten Montag) vor dem Wahltag erscheinen.

³ Die Listenverbindungen sind in der Bekanntmachung zu erwähnen.

2.4 Wahlzettel

Wahlrechtsausübung

Art. 52 Für die Ausübung des Wahlrechts können amtliche oder ausseramtliche Wahlzettel verwendet werden.

Amtliche Wahlzettel

Art. 53¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber veranlasst den Druck von amtlichen Wahlzetteln ohne vorgedruckte Namen von Kandidierenden.

² Amtliche Wahlzettel enthalten:

- a die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl;
- b so viele leere, fortlaufend nummerierte Linien, als Sitze zu besetzen sind;
- c bei Verhältniswahlen eine Linie für die Bezeichnung der Liste.

Ausseramtliche Wahlzettel

Art. 54¹ Parteien, Gruppierungen und Personen können auf eigene Kosten ausseramtliche Wahlzettel drucken lassen.

² Ausseramtliche Wahlzettel enthalten:

- a die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl;
- b Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der Kandidierenden gemäss den eingereichten gültigen Wahlvorschlägen und Listen;
- c bei Verhältniswahlen die Bezeichnung und Nummer der Liste sowie den Hinweis auf allfällige Listenverbindungen.

³ Ausseramtliche Wahlzettel dürfen sich äusserlich weder in der Farbe, Grösse und Form noch in sonst einer Weise von den amtlichen Wahlzetteln unterscheiden.

⁴ Ausseramtliche Wahlzettel, welche die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht entsprechen oder Kandidierende verschiedener Listen enthalten, sind ungültig.

2.5 Ermittlung der Ergebnisse

Feststellung der Gültigkeit

Art. 55¹ Nach der Schliessung der Urnen prüft der Wahlausschuss zunächst die Gültigkeit des Wahlganges, indem die eingelangten Ausweiskarten gezählt und die Zahl der Wahlzettel ermittelt werden.

² Ist die Zahl der abgestempelten Wahlzettel nicht grösser als die Anzahl eingelangter Ausweiskarten, stellt der Wahlausschluss die Gültigkeit des Wahlganges fest und ermittelt anschliessend das Ergebnis der Wahl.

³ Übersteigt die Zahl der abgestempelten Wahlzettel diejenige der eingelangten Ausweiskarten, ist der Wahlgang ungültig.

Verfahren bei Ungültigkeit

Art. 56¹ Der Wahlausschuss hält die Ungültigkeit des Wahlganges im Wahlprotokoll fest und legt die Ausweiskarten und Wahlzettel unter Siegel.

² Das Wahlprotokoll ist dem Gemeinderat zu übermitteln; dieser ordnet einen neuen Wahlgang an. Es können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.

Vorbehalt kantonalen Vorschriften

Art. 57 Im Übrigen, insbesondere für das Ausfüllen und Korrigieren der Wahlzettel, das Führen der Wahlprotokolle sowie die Aufbewahrung des Wahlmaterials, gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte¹ und die für die Grossratswahlen des Kantons Bern geltenden Weisungen.

Publikation und Eröffnung der Wahlergebnisse

Art. 58¹ Die Wahlergebnisse, inklusive der Ergebnisse von stillen Wahlen, sind in der nächsten Ausgabe des Amtsanzeigers zu publizieren.

² Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist ist den Gewählten eine entsprechende Wahlbestätigung zuzustellen.

B. Besondere Bestimmungen

2.6 Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

Anwendungsbereich

Art. 59 Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren an der Urne

- a die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b die Vizegemeindepräsidentin oder den Vizegemeindepräsidenten.

Wahltermin

Art. 60 Die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten sowie der Vizegemeindepräsidentin oder des Vizegemeindepräsidenten findet bei Ablauf der Amtsdauer am gleichen Tag wie die Gesamterneuerung des Gemeinderats statt.

Ersatzwahl

Art. 61 Wird die Stelle der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten oder der Vizegemeindepräsidentin oder des Vizegemeindepräsidenten während der Amtsdauer frei, so ist sie für den Rest der Amtsdauer wieder zu besetzen.
In den letzten sechs Monaten vor Ablauf der Amtsdauer findet keine Ersatzwahl statt.

Nachrücken der Ersatzkandidaten

Art. 62 Wird ein amtierendes Mitglied des Gemeinderats bei Ausscheiden der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten oder der Vizegemeindepräsidentin

¹ Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (BSG 141.1) und Nebenerlasse.

oder des Vizegemeindepräsidenten während der Amtsdauer in eines dieser Ämter gewählt, rückt die erste Ersatzkandidatin oder der erste Ersatzkandidat von der gleichen Liste, welche die Neugewählte oder der Neugewählte angehört, als Mitglied nach.

Wahlform

Art. 63 Die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten und der Vizegemeindepräsidentin oder des Vizegemeindepräsidenten erfolgt unabhängig von den Wahlen der Mitglieder des Gemeinderats.

Absolutes Mehr

Art. 64 ¹ Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

² Das absolute Mehr wird gefunden, indem die eingelangten gültigen Stimmen zusammengezählt und durch zwei geteilt werden. Die nächst höhere ganze Zahl über dem so erhaltenen Resultat ist das absolute Mehr.

Zweiter Wahlgang

Art. 65 ¹ Wird von keiner Kandidatin oder keinem Kandidaten das absolute Mehr erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, welcher 14 Tage nach dem ersten anzusetzen ist.

In diesem Wahlgang bleiben für das betreffende Amt noch zwei Kandidatinnen oder Kandidaten in der Wahl und zwar diejenigen, die im ersten Wahlgang am meisten Stimmen erhalten haben.

² Erreichen mehr Bewerberinnen oder Bewerber gleich viel Stimmen, so bleiben sie alle in der Wahl.

³ Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit lässt die Präsidentin oder der Präsident des Wahlausschusses das Los entscheiden.

Stille Wahl

Art. 66 Werden nicht mehr gültige Vorschläge eingereicht, als Sitze zu vergeben sind, so gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.

Sitzanrechnung

Art. 67 Die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten und der Vizegemeindepräsidentin oder des Vizegemeindepräsidenten wird der entsprechenden Liste bei der Zuteilung der Gemeinderatssitze nicht als Sitz angerechnet.

Protokoll

Art. 68 Nach Beendigung der Ausmittlung der Wahlergebnisse ist vom Ausschuss ein Protokoll abzufassen. Dieses soll enthalten:

1. Zweck und Datum der Wahl;
2. Zahl der abgestempelten Wahlzettel;
3. Zahl der gültigen Wahlzettel;

4. Das absolute Mehr;
5. Zahl der für jede Kandidatin oder Kandidaten abgegebenen Stimmen;
6. Die Namen der Gewählten.

2.7 Verhältniswahlverfahren (Proporz)

Anwendungsbereich	Art. 69 Die Stimmberechtigten wählen im Verhältniswahlverfahren an der Urne sieben Mitglieder des Gemeinderats.
Listenverbindungen	<p>Art. 70 ¹ Zwei oder mehr Listen können durch übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertretung als miteinander verbunden erklärt werden (Listenverbindung).</p> <p>² Die Listenverbindung ist auf den verbundenen Listen zu bezeichnen.</p> <p>³ Listenverbindungen werden nur anerkannt, wenn die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertretung bis spätestens um 12.00 Uhr des 48. Tages (siebentletzter Montag) vor dem Wahltag bei der Gemeindeschreiberei eintrifft.</p> <p>⁴ Unterlistenverbindungen innerhalb einer Listenverbindung sind nicht zulässig.</p>
Stille Wahl	Art. 71 Entspricht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen Kandidierenden der Anzahl zu vergebender Sitze, erklärt der Gemeinderat alle Kandidierenden ohne Wahlverhandlungen als gewählt. Diese Tatsache ist im nächsten Amtsanzeiger bekanntzumachen.
Ermittlung der Ergebnisse	<p>Art. 72 ¹ Nach der Schliessung der Urnen prüft der Wahlausschuss zunächst die Gültigkeit des Wahlganges gemäss den Artikeln 55 und 56.</p> <p>² Nach dem Ausscheiden der ungültigen Wahlzettel und der Bereinigung der Wahlzettel (Art. 73) ermittelt der Wahlausschuss:</p> <ol style="list-style-type: none"> a die Stimmenzahl jedes einzelnen Kandidierenden; b die Zusatzstimmen jeder Liste; c die Gesamtzahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmenzahl); d die Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen, (inklusive der leeren Stimmen).
Bereinigung der Wahlzettel	Art. 73 ¹ Fehlerhafte handschriftlich veränderte Wahlzettel sowie Wahlzettel ohne Listenbezeichnung werden durch den Wahlausschuss gemäss den Bestimmungen der kan-

tonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte¹ und die für die Grossratswahlen des Kantons Bern geltenden Weisungen bereinigt.

² Stimmen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer nicht überein, so gilt die Listenbezeichnung.

Zusatzstimmen

Art. 74 ¹ Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Namen als Sitze zu vergeben sind, gelten die nicht ausgefüllten Linien als Zusatzstimmen für diejenige Liste, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt.

Leere Stimmen

² Fehlt eine solche Bezeichnung oder trägt der Wahlzettel mehrere Bezeichnungen, zählen die nicht ausgefüllten Linien nicht; sie werden als leere Stimmen gezählt.

³ Namen, die auf keiner Liste stehen, fallen ausser Betracht. Die auf sie entfallenen Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt.

Verteilungszahl

Art. 75 Die Summe aller Parteistimmenzahlen wird durch die um Eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Das Ergebnis dieser Teilung, aufgerundet auf die nächst höhere ganze Zahl, ist die Verteilungszahl.

Erste Verteilung

Art. 76 ¹ Die Parteistimmenzahl einer Liste wird geteilt durch die Verteilungszahl. Die bei dieser Teilung resultierenden ganzen Zahlen geben an, wie viele Sitze jeder Liste zufallen.

² Führt das Verfahren nach Absatz 1 dazu, dass mehr Sitze verteilt werden als vorhanden sind, wird die nach Artikel 75 ermittelte Verteilungszahl um Eins erhöht und das Verfahren wiederholt.

Verteilung Restmandate

Art. 77 ¹ Werden durch die erste Verteilung gemäss Artikel 76 nicht alle Sitze vergeben, wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um Eins vermehrte Zahl der schon zugewiesenen Sitze geteilt und der erste der noch zu vergebenden Sitze derjenigen Liste zugewiesen, die bei dieser Teilung den grössten Quotienten aufweist.

² In die zweite Verteilung sind auch solche Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung leer ausgegangen sind.

³ Bei der zweiten Verteilung werden die in Listenverbindungen miteinander verbundenen Listen als eine Liste zu-

¹ Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR; BSG 140.1) und Nebenerlasse.

sammengefasst; innerhalb dieser Gruppe erhält diejenige Liste mit dem grössten Quotienten den Sitz.

⁴ Das Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

Gleiche Quotienten;
Losentscheid

Art. 78 ¹ Ergibt die nach Artikel 76 durchgeführte Teilung zwei oder mehr gleiche Quotienten, erhält diejenige Liste den Sitz zugewiesen, die bei der Teilung durch die Verteilungszahl den grössten Rest ausgewiesen hat.

² Sind auch die Reste nach Absatz 1 gleich, entscheidet das Los, das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Wahlausschusses in Anwesenheit der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie der Sekretärin oder des Sekretärs gezogen wird.

Gewählte

Art. 79 ¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Sitzverteilung diejenigen Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ersatzkandidatinnen und
Ersatzkandidaten

Art. 80 ¹ Nicht gewählte Kandidierende jeder Liste sind Ersatzkandidatinnen oder Ersatzkandidaten.

² Sie rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste, und zwar in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl.

³ Bei gleicher Stimmenzahl ist diejenige Person gewählt, deren Geschlecht in der betreffenden Behörde untervertreten ist. Führt dieses Verfahren zu keinem eindeutigen Ergebnis, entscheidet das Los.

Ergänzung der Listen

Art 81 ¹ Werden bei der Verteilung der Sitze einer Liste mehr Mandate zugewiesen, als sie Kandidierende aufweist, oder stehen bei Ausscheiden von Behördenmitgliedern während der Amtsdauer keine oder nicht genügend Ersatzkandidatinnen oder –kandidaten zur Verfügung, ist die Partei oder Gruppierung der entsprechenden Liste berechtigt, so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

² Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens zehn der ursprünglich Unterzeichnenden des Wahlvorschlages. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidatinnen und Kandidaten vom Gemeinderat – ohne Wahlverhandlung – als gewählt erklärt.

Ergänzungswahlen **Art. 82** ¹ Macht die nach Artikel 81 vorschlagsberechtigte Partei oder Wählergruppe von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, finden Ergänzungswahlen statt.

² Im Fall von Ergänzungswahlen können sämtliche Gruppierungen oder Parteien Wahlvorschläge einreichen.

³ Die Voraussetzungen für stille Ergänzungswahlen gelten sinngemäss.

Ermittlung des Wahlergebnisses **Art. 83** ¹ Erreicht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten die Zahl der zu vergebenden Sitze nicht, erklärt der Gemeinderat zunächst alle vorgeschlagenen Kandidierenden als gewählt und ordnet für die noch nicht besetzten Sitze eine Ergänzungswahl nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften an.

Protokoll ² Nach Beendigung der Ausmittlung der Wahlergebnisse ist vom Wahlausschuss ein Protokoll abzufassen. Dieses ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

III. Wahlen durch Behörden

Wahlen des Gemeinderats **Art. 84** ¹ Gestützt auf Artikel 50 der Gemeindeordnung wählt der Gemeinderat im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):

- a die Mitglieder der Kommissionen und übrigen Organe, soweit er dafür zuständig ist;
- b die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen und anderen Organisationen.

² Die parteipolitische Zusammensetzung der ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis richtet sich nach Artikel 56 der Gemeindeordnung. Diese Bestimmung gilt nicht für die nichtständigen Kommissionen (Spezialkommissionen).

Verfahren **Art. 85** ¹ Die Parteien und Gruppierungen unterbreiten dem Gemeinderat ihre Wahlvorschläge auf den durch den Gemeinderat festgelegten Termin.

² Der Gemeinderat kann verlangen, dass die Parteien und Gruppierungen für den beanspruchten Sitz mehrere Vorschläge einreichen.

³ Falls eine Partei der Forderung nach weiteren Vorschlägen nicht nachkommt, kann der Gemeinderat anderen

Kandidatinnen und Kandidaten zu Lasten der säumigen Partei den Vorzug geben.

Wahlart **Art. 86** Liegen mehr Vorschläge vor, als Sitze zu vergeben sind, wird die Wahl geheim durchgeführt, wenn ein Behördemitglied des Wahlorgans dies verlangt.

Amts-dauer **Art. 87** Die Amtsdauer in den Behörden nach Artikel 84 entspricht derjenigen des Gemeinderats.

Restamtsdauer **Art. 88** Bei vorzeitigen Rücktritten erfolgt eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit.

IV. Die Urnenabstimmung

Abstimmungsprotokoll **Art. 89** Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze, sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen.

Stimmabgabe **Art. 90** Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „Nein“, wenn sie diese ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

Initiativen mit Gegen-vorschlag **Art. 91**¹ Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.

² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.

³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollt Ihr die Initiative annehmen?
2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen?
3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht.

⁵ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

Variantenabstimmung ⁶ Die Vorschriften dieses Artikels gelten sinngemäss auch

für die Durchführung von Variantenabstimmungen gemäss Artikel 46 der Gemeindeordnung.

Ungültige Stimmzettel

Art. 92 ¹ Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht amtlich sind;
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind;
- den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen;
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Abstimmung

⁴ Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest. In diesem Fall setzt der Gemeinderat eine neue Abstimmung fest.

Mehrheitsprinzip

Art. 93 Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

Protokoll

Art. 94 Die Ergebnisse der Abstimmung sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Abstimmungsausschusses zu unterzeichnen.

Publikation

Art. 95 Das Abstimmungsergebnis ist in der nächsten Ausgabe des Amtsanzeigers zu publizieren.

V. Schlussbestimmungen

Rechtspflege

Art. 96 ¹ Der Rechtsschutz im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach kantonalem Recht.

² Ein gemeindeinternes Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung.

Strafbestimmungen

Art. 97 ¹ Mit Busse bis 500 Franken wird bestraft, wer Verfügungen von Behörden in Zusammenhang mit dem Abstimmungs- und Wahlverfahren zuwiderhandelt.

² Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Vorschriften. Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung.

³ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Inkrafttreten

Art. 98 ¹ Das vorliegende Reglement über Abstimmungen und Wahlen tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 auf den 1. Januar 2002 in Kraft; Absatz 2 tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.

² Die Gemeinderatswahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2005 werden nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements durchgeführt.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 99 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden das Abstimmungs- und Wahlreglement der Einwohnergemeinde Konolfingen vom 1. Dezember 1996 (mit Änderung vom 1. Dezember 1998) sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften der Gemeinde aufgehoben.

Abstimmung

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Konolfingen haben das vorliegende Reglement an der Urnengemeinde vom 10. Juni 2001 mit 886 Ja gegen 345 Nein genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE KONOLFINGEN

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

S. Brechbühl

H. Regez

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über Abstimmungen und Wahlen in der Gemeinde Konolfingen während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Urnengemeinde vom 10. Juni 2001 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger Konolfingen publiziert.

Konolfingen, 11. Juni 2001

Der Gemeindeschreiber:

H. Regez